Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 25.

(No. 905.)

Brückgeld-Tarif,

für den Gebrauch der Landgraben-Brücke bei Wrietzen.
Vom 11ten Dezember 1824.

I. Brückgeld wird gezahlt:	Sgr.	Pf.
1) Von beladenen Frachtwagen und Holzfuhren für jedes Pferd	1	—
Für jedes andere Stück Zugvieh	—	6
2) Landfuhren und Personenwagen, für jedes Pferd	—	8
Für jedes andere Stück Zugvieh	—	6
Leeres Fuhrwerk wie unangespanntes Zugvieh.		
3) Ein unangespanntes Pferd oder Maulthier	—	3
4) Ein Stück Rindvieh oder Esel	—	1
5) Fohlen, Kälber, Schweine, Schaafe, Ziegen, geführt oder getrieben, von fünf Stück	—	1
Unter fünf Stück frei, auf Wagen geladen nach dem Fuhrwerk ad 2.		

II. Erläuterungen.

Frachtwagen ad 1. sind Fuhrwerk mit Handelsgegenständen, Kolonialwaaren, Weinen, Fabrikaten, Stückgütern und dergleichen beladen.

Landfuhren sind Fuhren mit ländlichen Produkten aller Art.

III. Ausnahmen.

a) Von der Entrichtung des Brückgeldes sind sämmtliche Deich-Interessenten, welche zur Nieder-Oderbruchs-Deichkasse Beiträge leisten, frei, so fern sie ländliche Erzeugnisse des Oderbruchs, gleichviel, ob mit eigenem oder fremdem Gespann verfahren, oder verführen, ingleichen von Holzfuhren, so fern das Holz nicht zum Handel, sondern zum eigenen Bedarf bestimmt ist. Sie entrichten daher nur Brückgeld in der Position 1. von Frachtwagen und von Holzfuhren, deren Ladung zum Handel bestimmt ist.

Brückgeld wird nicht erhoben:

b) Von Königlichen und der Prinzen des Königlichen Hauses Pferden oder Wagen, die mit eigenen Pferden oder Maulthieren bespannt sind;

(Ausgegeben zu Berlin den 31sten Dezember 1824.)

c) von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter und Kommandos beim Marsche mit sich führen, so wie von Lieferungswagen für die Armee und Festungen im Kriege;
d) von Königlichen Couriers und denen der fremden Mächte, von reitenden Posten und von leer zurückgehenden Postfuhrwerken und Postpferden;
e) von Feuerlöschungs- und Hülfs-Kreisfuhren;
f) von Fuhrwerken, welche Deichbaumaterialien anfahren;
g) von den Fuhrwerken oder Pferden der Deichbeamten und des Deich-Repräsentations-Personals.

Gegeben Berlin, den 11ten Dezember 1824.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Bülow.

(No. 906.)

Tarif,

nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Strom bei Prerow auf dem Darß bezahlt wird. Vom 12ten Dezember 1824.

	Sgr.	Pf.
1) Eine Person, und was diese als Last tragen kann	—	8
werden zwei oder mehrere Personen zugleich übergesetzt, für jede	—	4
Kinder unter 15 Jahren zahlen die Hälfte von vorstehenden beiden Sätzen, je nachdem sie einzeln oder mehrere zusammen übergesetzt worden.		
2) Eine Person mit beladenem Schiebkarren	1	—
3) Ein Frachtfuhrwerk:		
beladen für den Wagen mit vier Rädern	3	—
beladen für den Wagen mit zwei Rädern	2	—
unbeladen für den Wagen mit vier Rädern	1	6
unbeladen für den Wagen mit zwei Rädern	1	—
für jedes Pferd	—	9
4) Landfuhrwerk, Kutschen und anderes zum Transport von Personen und ländlichen Erzeugnissen bestimmtes Fuhrwerk:		
für den Wagen	1	6
für jedes Pferd	—	9
5) Ein Pferd mit Reiter	1	6
6) Ein Pferd ohne Reiter	—	9
7) Ein Stück Rindvieh	—	6
werden drei Stück oder mehr zugleich übergesetzt, für jedes	—	4
8) Ein Kalb, Schwein, Schaaf oder Ziege	—	4
werden drei Stück oder mehr zugleich übergesetzt, für jedes	—	2

Wenn der Strom zugefroren ist und die Begleitung des Fährmannes verlangt wird, so muß von vorstehenden Sätzen die Hälfte bezahlt werden.

Frei

Frei vom Fährgelde bleiben:

1) Alle Königliche und den Prinzen des Königlichen Hauses gehörige Pferde und Wagen und deren Führer;
2) alle marschierende und im Dienst reisende Militairpersonen, Kommandos u. s. w. mit ihren Pferden, Dienstwagen und Gepäck;
3) die in Dienstgeschäften reisenden Königlichen Beamten mit ihrem Fuhrwerk.

Gegeben Berlin, den 12ten Dezember 1824.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Bülow. Graf v. Lottum.

(No. 907.) Allerhöchste Kabinetsorder und Tarif vom 29sten Dezember 1824., zur Ergänzung der Erhebungsrolle vom 19ten November d. J.

Da die Beweggründe noch vorhanden sind, aus welchen die Bestimmung der in dem 1sten Abschnitte der 3ten Abtheilung der Erhebungsrolle vom 19ten November d. J. gedachten Durchgangs-Abgaben von Waaren, welche mit Ueberschreitung der Oder oder rechts derselben durchgeführt werden, vorbehalten worden ist, inzwischen aber der Zeitpunkt der Bekanntmachung eingetreten; so will Ich, daß jene Durchgangs-Abgaben vom 1sten Januar 1825. an, einstweilen nach den Sätzen des anliegenden Tarifs erhoben werden, und haben Sie darnach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 29sten Dezember 1824.

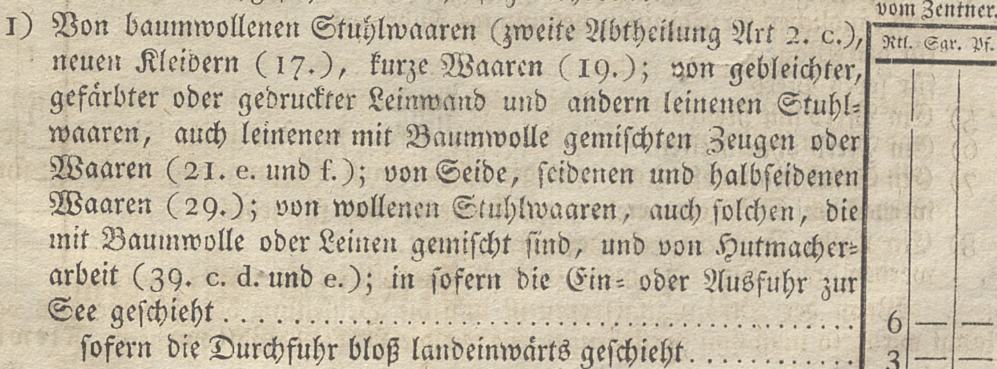
Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister von Klewiz.

Tarif,

zur Ergänzung des Abschnitts I. der dritten Abtheilung der Erhebungsrolle, vom 19ten November 1824.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche mit Ueberschreitung der Oder oder rechts derselben durchgeführt werden, ist zu erheben:



	vom Zentner. Rtl.	Sgr.	Pf.
1) Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung Art 2. c.), neuen Kleidern (17.), kurze Waaren (19.); von gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren, auch leinenen mit Baumwolle gemischten Zeugen oder Waaren (21. e. und f.); von Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (29.); von wollenen Stuhlwaaren, auch solchen, die mit Baumwolle oder Leinen gemischt sind, und von Hutmacherarbeit (39. c. d. und e.); in sofern die Ein- oder Ausfuhr zur See geschieht	6	—	—
sofern die Durchfuhr bloß landeinwärts geschieht	3	—	—

2) Von

	vom Zentner.		
	Rtl.	Sgr.	Pf.
2) Von Baumwollengarn (2. b.); groben, geschmiedeten Eisenwaaren (6. d. 2.); musikalischen rc. Instrumenten (13.); von geschmiedeten rc. Kupfer und Messing und daraus gefertigten groben Waaren (18. b. und c.); von Kürschner- und Rauchwaaren (27. b.)	2	—	—
3) Von Droguerie- und Farbewaaren (5. a.); von Galgant, Kardamommen, Kubeben, Muskatnüsse und Blumen (Macis), Nelken, Saffran, Vanille, Zimmt und Zimmtkassia (23. k.), von Kakao (n.), Konditorwaaren (p.), Taback (w.), Thee (x.), Wachsleinwand, Wachsmusselin und Wachstafft (38.)	1	20	—
4) Von raffinirtem Zucker (23. y. 1. und 2.), von rohem und Bruchkupfer oder Messing (18. a.)	1	10	—
5) Von Glas und Glaswaaren, mit Ausnahme des grünen Hohlglases (10. b. c. und d.); von Branntweinen und Liqueurs (23. b.), Essig (c.), Oel in Flaschen oder Kruken (e.), Wein (f.), Anis, Sternanis, Kümmel, Ingver, Lorbeeren, Lorbeerblätter, Pfeffer und Piement (k.); Kaffee und Kaffeesurrogaten (m.); Leder und daraus gefertigten Waaren (20.); von gegerbten, behaarten Schaaf- und Lämmerfellen, imgleichen Schaafpelzen (27. a.), von roher Schaafwolle (39. a.)	1	—	—
6) Von Südfrüchten (23. i.)	—	25	—
7) Von rohem Zucker (23. y. 3.)	—	20	—
8) Von Blei (3.), Glätte, Mennige, Schmalte, (5. d.); von rohen Häuten und Fellen zur Gerberei und von Haaren (11.)	—	10	—
9) Von Gußeisen (6. a.), geschmiedetem Eisen und Stahl (b.), groben Eisengußwaaren (d. 1.)	—	7	6

10) Von Heringen .... für die Tonne 10 Sgr.

11) Von Vieh:
   a) von einem Ochsen oder Stier....... 2 Rthlr. — Sgr.
   b) von einer Kuh oder einem Rind ....— " 15 "
   c) von einem Schweine..................— " 10 "

12) Alle andere Gegenstände werden nach den Bestimmungen der Abtheilungen 1. und 2. der Erhebungsrolle behandelt, sofern sie aber beim Eingange oder beim Ausgange höher als mit der allgemeinen Eingangsabgabe belegt sind, wird doch vom Zentner nur 15 Sgr. erhoben.

Berlin, den 29sten Dezember 1824.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Bülow. v. Klewiz.

